

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades (Waldbades)

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 20.03.2018

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung
(Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8) vom 23.03.2018 bis einschließlich 06.04.2018

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit
vom 23.03.2018 bis einschließlich 06.04.2018

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2016 (GVBl. S. 351) für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Waldbades Sulzbach-Rosenberg folgende

S A T Z U N G

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt für die Benutzung des städtischen Waldbades Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, die das Waldbad besucht bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

Von Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit Vermerk „B“ im amtlichen Ausweis wird keine Eintrittsgebühr erhoben.

§ 3

Eintrittsgebühren1. Einzelkarten:

(gültig für einen einmaligen Besuch des Bades, die Karten verlieren beim Verlassen ihre Gültigkeit)

	Normal- tarif €	Feier- abendtarif (gültig ab 17.00 Uhr) €
a) Erwachsene	3,00	2,00
b) Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,70	1,00
c) Familien (Anspruchsvoraussetzungen: siehe Erläuterungen zur Familiendauerkarte - § 6 Nr. 2)	7,00	
d) Alleinerziehende (Anspruchsvoraussetzungen: siehe Erläuterungen zur Familiendauerkarte - § 6 Nr. 2)	5,00	
e) Ermäßigte:		
• Schüler, Studenten, Auszubildende sowie weitere Personen gemäß § 5 Nr. 1 und 2	1,70	
• Behinderte ab 50 % Schwerbehinderung		
- Erwachsene	1,70	
- Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,20	

2. Tageskarten:

(ermöglichen, das Bad zwischendurch zu verlassen, ohne beim Wiedereintritt erneut bezahlen zu müssen)

a) Erwachsene mit Wechselkabine	4,50
b) Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,70
c) Familien (Anspruchsvoraussetzungen: siehe Erläuterungen zur Familiendauerkarte - § 6 Nr. 2)	9,00
d) Alleinerziehende (Anspruchsvoraussetzungen: siehe Erläuterungen zur Familiendauerkarte – § 6 Nr. 2)	7,00

	€	€
e) Ermäßigte:		
• Schüler, Studenten, Auszubildende sowie weitere Personen gemäß § 5 Nr. 1 und 2	2,70	
• Behinderte ab 50 % Schwerbehinderung		
- Erwachsene	2,70	
- Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,00	

3. Dauerkarten:

a) Erwachsene		76,00
b) Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		46,00
c) Familiendauerkarten		102,00
d) Partnerdauerkarten		127,00
e) Dauerkarte für Alleinerziehende		63,00
f) Ermäßigte:		
• Schüler, Studenten, Auszubildende sowie weitere Personen gemäß § 5 Nr. 1 und 2		46,00
• Behinderte ab 50 % Schwerbehinderung		
- Erwachsene		46,00
- Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		25,00

4. 12er-Karten:

(pro Abschnitt gültig für einen einmaligen Besuch des Bades, die Karten verlieren beim Verlassen ihre Gültigkeit)

a) Erwachsene		30,00
b) Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie zum ermäßigten Eintritt Berechtigte		17,00

8. Maßgebend für die Altersgrenzen sind bei Einzel- und Zwölferkarten die Verhältnisse am Tag der jeweiligen Benutzung, bei Dauerkarten, Familiendauerkarten, Partnerdauerkarten und Dauerkarten für Alleinerziehende die Verhältnisse am Tag des Beginns der Freibadesaison.

§ 4

Sonstige Gebühren

Mindestgebühr für Verunreinigungen	6,00 €
Gebühr für ekelerregende Verunreinigungen	12,00 €
Ersatz für Garderobenschrankschlüssel (Auswechseln des Schlosses)	tatsächliche Kosten
Besuch je Schulklasse	20,50 €
Besuch durch Kindergärten einschließlich erwachsener Begleit- personen (auch gültig für die schulvorbereitende Einrichtung der Lebenshilfe), pro Person	0,50 €

§ 5

Gebührenermäßigung

Anspruch auf Gebührenermäßigung haben

1. ohne Rücksicht auf das Einkommen

- Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst
- Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, soweit sie eine Schule oder Hochschule besuchen und nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

Die Berechtigung hierfür ist durch Vorlage eines entsprechenden und gültigen Ausweises nachzuweisen.

2. gegen Einkommensnachweis

- Arbeitslose
- Sozialhilfeempfänger
- sonstige Personen

Voraussetzung ist, dass das Einkommen das Doppelte des Sozialhilfesatzes der Regelbedarfsstufe 1 nicht übersteigt.

3. Behinderte ab 50 % Schwerbehinderung

Die Berechtigung hierfür ist durch Vorlage eines entsprechenden und gültigen Ausweises nachzuweisen.

§ 6

Dauerkarten

1. Dauerkarten gelten auf die Dauer einer Badesaison und sind mit einem Lichtbild zu versehen. Der Dauerkartenvordruck kann 5 Jahre verwendet werden, soweit er sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und lesbar ist.
2. Familiendauerkarten / Dauerkarten für Alleinerziehende:
Anspruch haben Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Als Familien im Sinne von Satz 1 zählen, wenn Kindersorgeberechtigung besteht, auch Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, gleichgeschlechtliche Ehepaare sowie verschiedengeschlechtliche, eheähnliche Lebensgemeinschaften. Der Anspruch ist nachzuweisen.
Für Kinder, die eine Schule oder Hochschule besuchen (ohne in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu stehen) oder am freiwilligen Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, liegt die Altersgrenze bei der Vollendung des 27. 25. Lebensjahres. Die Berechtigung hierfür ist durch Vorlage eines entsprechenden und gültigen Ausweises nachzuweisen.
3. Anspruch auf Partnerdauerkarten haben Ehepaare, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und verschiedengeschlechtliche, eheähnliche Lebensgemeinschaften. Der Anspruch ist nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.01.2015 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 21.03.2018

STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth
Erster Bürgermeister